Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte,

Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth Fand: - (1948)

Heft: 4-5

Artikel: Abhandlungen zur Bündnergeschichte in nichtbündnerischen

Zeitschriften der Jahre 1945 und 1946

Autor: Clavadetscher, Otto P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-397356

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der konsekrierten Hostie erschienen sein soll. Letzteres Motiv fand im Mittelalter besondere Verbreitung, zuerst in Italien und dann in allen Ländern, im Norden wie im Süden, vielfach in erweiterter Form. Das Hauptmotiv war der Heiland in Halbfigur aus dem Grabe oder der Altarkruft hervortretend und seine Wunden mit den Marterwerkzeugen zeigend. Diese Darstellungsweise ist bis ins 16. Jahrhundert zu verfolgen, wie ein Beispiel am Äußern der St. Jakobskapelle in Brigels zeigt. Durch die Aneinanderreihung der bildlichen Darstellung des Gebotes der Sonntagsheiligung mit der Gregorsmesse wollte man sagen, daß die Übertretung der ersteren zum Verderben und das Anhören der letzteren zum Segen gereiche.

Abhandlungen zur Bündnergeschichte in nichtbündnerischen Zeitschriften der Jahre 1945 und 1946

Von Otto P. Clavadetscher, S-chanf

In der "Bündnergeschichte" von F. Pieth ist die Literatur bis 1945 verarbeitet. Sie enthält am Schlusse auch ein äußerst gründliches Literaturverzeichnis zur gesamten Bündnergeschichte. Zweck des vorliegenden Referates ist daher, die seither erschienene Zeitschriftenliteratur kurz zusammenzufassen und zu besprechen, und zwar beschränke ich mich dabei auf die nichtbündnerischen Zeitschriften, da die bündnerischen dem Freund unserer Kantonsgeschichte ja leicht zugänglich sind.

Nicht berücksichtigt werden auch rein sprachgeschichtliche, kunstgeschichtliche und volkskundliche Arbeiten.

Das hohe Alter des Bistums Chur wurde wieder bestätigt durch die neueste Entsiegelung des Altargrabes in der Kathedrale¹. Für die Neuerrichtung des Altars im 12. Jahrhundert wurden Teile des vorkarolingischen Altars (der sogenannten Tellokirche) verwendet, während der kleine Marmorsarkophag, aus Vintschgauer Marmor gearbeitet wie die Viktoridengrabsteine, unter anderem seidene Reliquienbehälter aus dem 5. oder 6. Jahrhundert enthielt. Diese

¹ Caminada Chr., Der Hochaltar der Kathedrale von Chur. Zeitschrift f. schweiz. Archäologie und Kunstgeschichte 7, 1945 S. 23–38.

müssen also schon in der sogenannten Asymokirche vorhanden gewesen sein.

Als Vorarbeit für den neuen Abdruck im Bündner Urkundenbuch untersuchten E. und B. Meyer-Marthaler das Tellotestament². Im Gegensatz zu F. Streicher³ und I. Müller⁴ lehnen sie eine Zweiteilung in eine Viktors- und eine Tellourkunde ab und erklären die Anomalien der Urkunde durch zwei Schichten von Verunechtungen. Die erste soll im Zusammenhang mit der Divisio von 806 stehen und die Eigentumsrechte des Klosters Disentis wegen der Gefährdung durch das Reich stärker hervorheben. Die zweite bestehe aus erklärenden Zusätzen des 9./10. Jahrhunderts (Stammbaum der Viktoriden, Erwähnung der Ermordung des Placidus, Erwähnung der drei Kirchen in Disentis). Die drei heute bekannten Abschriften sollen auf eine Abschrift C aus dem 10.-12. Jahrhundert zurückgehen. Wird die These Streichers von der Zweiteilung im Tellotestament zunächst als unsicher bezeichnet, so wird sie im Verlaufe der Abhandlung ganz abgelehnt. Doch scheint das letzte Wort über das Tellotestament noch nicht gesprochen zu sein. Vor allem spricht die Zeugenliste doch sehr deutlich für eine Zweiteilung, und die dagegen ins Feld geführten Gründe scheinen mir nicht überzeugend genug. Vielleicht läßt sich die Streitfrage durch eine Kombination der beiden Auffassungen endgültig lösen. Nicht überzeugend sind auch einige Schlußfolgerungen. Bei der mangelhaften und unvollständigen Überlieferung des churrätischen Reichsgutsurbars aus der Mitte des 9. Jahrhunderts⁵ darf nicht auf eine unterschiedliche Behandlung der Klöster Disentis und Pfäfers nach der Divisio geschlossen werden. Denn das Ministerium in Tuverasca (Oberland) ist nicht vollständig erhalten, sondern bricht gerade dort ab, wo der Besitz des Klosters Disentis folgen sollte. Es ist daher mindestens wahrscheinlich, daß das Original des Urbars auch einen Rodel über diesen Besitz enthalten hat, wie er für das Klosters Pfäfers noch vorhanden ist, und daß dieser Teil dann aus irgendwelchen Gründen später aus dem Urbar herausgenom-

² Untersuchungen zum Tellotestament, Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 40, 1946 S. 161–189.

³ Mitteilungen d. österr. Instituts f. Geschichtsforschung 1937.

⁴ Jahresbericht d. Hist.-ant. Gesellschaft v. Graubünden 1939 S. 1 ff.

⁵ Vgl. vorläufig das Vortragsreferat im "Freien Rätier" Nr. 296 vom 17. Dez. 1947.

men worden ist. Das fränkisch-römische Mischrecht, welches uns im Tellotestament entgegentritt, entspricht genau den damaligen politischen Verhältnissen, dem zunehmenden fränkischen Einfluß und der zunehmenden Spannung zwischen Churrätien und dem erstarkenden Frankenreich der Karolinger⁶.

Der Linguist Paul Aebischer widmet zwei Abhandlungen der bedeutendsten Quelle zur frühmittelalterlichen Bündnergeschichte, dem churrätischen Urbar des Reichsgutes⁷. Nach einem Überblick über die bisherigen Datierungen unternimmt er es in der ersten Arbeit, an Hand der Sprache des Dokumentes dessen Entstehungszeit zu bestimmen. Ganz verblüffend weisen alle brauchbaren linguistischen und sachlichen Argumente (Schreibung der Ortsnamen, Verwendung bestimmter Begriffe, Bezeichnungen für die Kirchen und die Mühlen, Wert der Frischlinge, Schweinezins an Stelle des späteren Hühnerzinses) auf die Zeit um 860 herum. Damit ist auch entschieden, daß es sich tatsächlich um ein Urbar des Reichsgutes und nicht des bischöflichen Besitzes handelt, da zwei im Urbar erwähnte Kirchen erst im Jahre 881 an das Bistum Chur kamen.

Diese sprachgeschichtlichen Ergebnisse stimmen mit der urkundlichen Überlieferung genau überein. Ergibt sich doch aus den Urkunden als Entstehungszeit einwandfrei der Zeitraum zwischen 841 und 8778.

Nicht mehr auf der ganzen Linie vermag man Aebischers Schlüssen in seiner zweiten Abhandlung zu folgen. Hier prüft er die Frage der Überlieferung und des Zustandes des Urbars. Da dieses nur noch in einer unvollständigen Abschrift Gilg Tschudis erhalten ist, bietet sich hier ein weites Feld für Hypothesen. Vor allem war wohl der Zustand von Tschudis Vorlage nicht so schlecht, wie Aebischer annimmt. Auch die Zuweisung der Überschriften des Ur-

⁶ Vgl. Clavadetscher O. P., Das Verhältnis zwischen Churrätien und dem Frankenreich im 8. Jahrhundert, Bündnerisches Monatsblatt, Novemberheft 1947.

⁷ Arguments linguistiques et historiques pour servir à la datation du plus ancier terrier rhétique, conservé par une copie de Gilg Tschudi. Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte 25, 1945 S. 177–230. — Anatomie descriptive et pathologique du plus ancien terrier rhétique, conservé par une copie de Gilg Tschudi. Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte 26, 1946 S. 179–193.

⁸ Vgl. das in Anm. 5 erwähnte Vortragsreferat.

bars ist nicht überzeugend. Sie stammen mit einer Ausnahme weder von Tschudi, noch waren sie bereits im Original enthalten. Ich möchte sie am ehesten einem bischöflichen Archivar des Spätmittelalters zuschreiben⁹. Das Richtige trifft Aebischer wohl mit der vorgeschlagenen Abgrenzung der Ministerien und dem Nachweis, daß der eingeschobene Pfäferser Rodel nicht jünger sei als das übrige Urbar.

E. Meyer-Marthaler bejaht in einer Abhandlung¹⁰ die Echtheit der Gamertingerurkunden, durch welche die Besitzungen der Grafen von Gamertingen im Oberengadin an das Bistum Chur gelangten. Die drei Urkunden sind nur als Empfängerausfertigungen in Abschriften des 15. Jahrhunderts (Kreisarchiv Zuoz) erhalten. Sie gehören zu den wenigen churrätischen Urkunden aus Oberrätien. Daß der Unterschied zwischen Verkaufs- und Schenkungsurkunde bereits ausgeglichen ist, kann nicht gegen deren Echtheit sprechen, da analoge Fälle aus dem Vintschgau bekannt sind. Wie im Vintschgau zeigt sich auch hier eine starke Vereinfachung des Formulars gegenüber den churrätischen Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts. Unabgeklärt bleibt, ob der Graf von Bregenz als Graf von Oberrätien oder als Churer Kirchenvogt auftritt. Die betreffende Anmerkung auf Seite 503 vermag die Frage nicht zu lösen und beweist einmal mehr, wie notwendig eine neue Darstellung der Grafschafts- und Vogteiverhältnisse in den beiden Rätien ist. Ebenso bleibt offen, wie die Hoheitsrechte im Oberengadin an das Bistum Chur gelangt sind; denn mit Recht lehnt die Verfasserin die Auffassung ab, dies sei durch die in den Gamertingerurkunden festgehaltenen Rechtsgeschäfte geschehen. Den Schluß der Abhandlung bilden interessante rechtsgeschichtliche Erörterungen über die Vertretung, die Rechtsfähigkeit, die Falcidia u. a., wobei erneut die enge Verbindung von römischem und deutschem Recht zum Ausdruck kommt. Aus der Vergleichung zwischen den Gamertingerurkunden und Schenkungs- und Verkaufsurkunden des 9. bis 12. Jahrhunderts im Anhang ergibt sich zwingend die Echtheit der umstrittenen Quellenstücke.

In seiner Antrittsvorlesung behandelte P. Liver das Problem

⁹ Vgl. das in Anm. 5 erwähnte Vortragsreferat.

¹⁰ Die Gamertingerurkunden. Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte 25, 1945 S. 491-519.

der Entstehung des freien bäuerlichen Grundeigentums¹¹. Wie schon in früheren Schriften betrachtet er die Erbleihe (Emphyteusis) als besondere Leiheform der Kolonisten. Sie sei außerhalb der Grundherrschaft, als freie Erbleihe zur Ausbildung gekommen (S. 335). Auf Seite 337 setzt er sich dann aber selbst zu dieser Ansicht in Widerspruch, indem er auf die Forschungen Georg Caros über die St. Galler Urkunden verweist. Im Hauptabschnitt stellt Liver fest, daß die spätmittelalterlichen Erbleiheformen (besonders diejenigen der Walser in Graubunden) schon im 14. Jahrhundert so frappant mit der römischrechtlichen Emphyteusis übereinstimmten, daß eine Abhängigkeit vom römischen Recht angenommen werden müsse. Zwei Möglichkeiten der Rezeption schließt er aus: 1. die Fortwirkung des römischen Rechts und 2. italienischen oder französischen Einfluß. So bleibe nur die dritte Möglichkeit: die Aufnahme des römischen Erbpachtrechts, wie es durch die italienische Rechtswissenschaft des 12. und 13. Jahrhunderts neu erarbeitet worden sei. Die Rezeption konnte erfolgen, da sie bei der bestehenden Vielfalt der Leiheverhältnisse einem Bedürfnis entsprach. Es handelte sich also nicht um neue Rechtssetzung, sondern um die Fixierung eines Rechtszustandes innerhalb der Rechtsentwicklung. Gewann die Erbleihe durch diese Rezeption einerseits an Klarheit, Einheitlichkeit und Festigkeit, so vermochte die Übernahme römischen Rechts anderseits aber auch manchenorts die Weiterentwicklung der Erbleihe zum vollen Eigentum zu verhindern. Die ethische Bedeutung der freien Erbleihe bestand darin, daß letzten Endes die Arbeit entscheidend war und nicht das Eigentum, indem die Besserung dem Bebauer und nicht dem Eigentümer zugute kam und der Zins trotzdem unverändert blieb.

Wie in andern Arbeiten berührt Liver auch hier das Problem des mittelalterlichen Kolonistenrechts. Daß auch die Walser zu den sogenannten Rodungsfreien des Mittelalters (These von Theodor Mayer u. a.) gehören, scheint mindestens sehr fraglich. Ein sicherer Schluß ist nicht möglich, solange die Geschichtsquellen des Wallis nicht besser erschlossen sind. Ein Einwand drängt sich besonders auf. Wie hätte eine so große Zahl unfreier Walliser gegen den Willen ihrer Herren auswandern können? Bestand doch

¹¹ Zur Entstehung des freien bäuerlichen Grundeigentums. Zeitschrift f. Schweiz. Recht, Neue Folge 65, 1946 S. 329-360.

ein Rückforderungsrecht des Herrn innert Jahr und Tag. Man vergesse bei diesem Problem nicht, daß ja nicht die eigenen Herren ihre Unfreien zu freier Leihe, d. h. nach besserem Recht, angesiedelt haben, sondern die Bündner Dynasten. Bis weiteres Quellenmaterial zum Vorschein kommt, läßt sich meines Erachtens nur an zwei Möglichkeiten denken. Entweder waren die Walser wirklich Freie mit Freizügigkeit im Sinne der Altfreien, oder dann waren seinerzeit zwischen den alten und den neuen Herren Verträge über die Überlassung von Unfreien abgeschlossen worden. Der Verlust, d. h. das Fehlen solcher Verträge vermag bei der äußerst mangelhaften Erhaltung dynastischer Archive nichts gegen diese Hypothese zu beweisen. Gerade auf diesem Gebiete ist die Walserforschung also noch keineswegs abgeschlossen.

Als Einleitung zur Walserkarte für den Historischen Atlas faßt L. Joos¹² in einem Überblick die bisherige Walserforschung zusammen und arbeitet die drei Hauptgruppen der Walserwanderung heraus: Oberalp (Vorderrhein), Rheinwald und Davos. Besonders deutlich kommt zum Ausdruck, wie die Rechtsstellung je nach den vorhandenen Verhältnissen sich ganz verschieden gestaltet, daß im allgemeinen die späteren Siedler und Siedlungen rechtlich ungünstiger gestellt sind. Einzuwenden wäre, daß auch Joos mit Liver das Walserrecht als Kolonistenrecht betrachtet, dann aber von nach Süden und wieder zurück ziehenden Söldnern spricht, die man nach seiner Darstellung nicht mehr als ehemals Unfreie betrachten könnte, da dieses Söldnerwesen doch die Freizügigkeit voraussetzt. Diese Nachweise von Joos über die Söldnerzüge sprechen also deutlich gegen die Unfreiheit der Walser in ihrer Walliser Heimat.

Is o Mülle r¹³ ediert eine im Original nicht mehr erhaltene, aber durch ein Regest Stöcklins bekannte Urkunde, die er in Einsiedeln aufgefunden hat. Es handelt sich wahrscheinlich um eine zeitgenössische Papierkopie. Das Dokument betrifft einen Streit

¹² Die Walserwanderungen vom 13. bis 16. Jahrhundert und ihre Siedlungsgebiete, Einzelhöfe und Niederlassung in schon bestehenden romanischen Siedlungen gegen Ende des 15. Jahrhunderts auf dem Gebiet von Graubünden, St. Gallen und Liechtenstein. Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte 26, 1946 S. 289–344.

¹³ Eine staatskirchliche Urkunde der Cadi von 1477. Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 40, 1946 S. 311–314.

zwischen der Cadi und dem Kloster Disentis wegen der Besetzung des Konvents, der Vergebung von Lehen, des Kaufs der Herrschaft St. Jörgenberg und des Münzrechts. Einmal mehr zeigt sich die Zuverlässigkeit Stöcklins.

Über die Bündnerwirren des 17. Jahrhunderts handeln H. Thürer¹¹ und G. Grosjean¹⁵.

In einer sorgfältigen Untersuchung schildert Thürer den Anteil der Glarner an den Bündnerwirren. Nach anfänglich neutraler Haltung, während welcher Zeit sich Glarus oft als Vermittler betätigte, griff es auch aktiv auf der Seite der Bündner in den Kampf gegen Österreich ein. Die größte Aufgabe bestand für die Glarner in jener Zeit aber doch im Grenzschutz gegen die Österreicher und die Schweden. Obwohl das Land Glarus selber vom Krieg verschont blieb, spürte es doch empfindlich die Folgen der Teuerung und der Pest.

Die Abhandlung stellt in erster Linie einen Beitrag zur Glarnergeschichte dar. Das Geschehen der Bündnerwirren wird dadurch notwendigerweise auseinandergerissen, nur in den Phasen dargestellt, an denen auch Glarus in irgendeiner Form beteiligt war. Wenn sich dadurch auch das bisherige Gesamtbild der Bündnerwirren nicht verändert, so wird es doch durch die von Thürer gebotenen vielen interessanten Details reicher und lebendiger.

Wissenschaftlich nichts Neues bringt die Abhandlung von Grosjean. Es handelt sich um Betrachtungen über die Kriegführung im Gebirge im Hinblick auf die Verhältnisse des zweiten Weltkrieges.

In drei Abhandlungen bietet I so Müller Ausschnitte aus dem innern Leben des Klosters Disentis in der Neuzeit¹⁶.

¹⁴ Glarus und die Bündnerwirren. Jahrbuch d. histor. Vereins d. Kantons Glarus 52, 1946 S. 81–103 (= Festgabe f. Frieda Gallati).

¹⁵ Betrachtungen über die Gebirgsfeldzüge Rohans, Lecourbes und Suworoffs schweizerischen Alpengebiet 1635 und 1799. Schweiz. Monatsschrift f. Offiziere aller Waffen 1945 und 1946.

¹⁶ Barocke Hymnen auf die heiligen Placidus und Sigisbert. Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 40, 1946 S. 235–240. – Das Kloster Disentis in der Aufklärungsliteratur. Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 39, 1945 S. 215–237. – Die Einführung der Bruderschaft der Mater Misericordiae in Disentis 1804–1824. Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 40, 1946 S. 42–60.

In der ersten setzt er drei Hymnen (gedruckt im Proprium Sanctorum Monasterii Disertinensis 1690) entgegen der Vermutung P. Germain Morins, der sie der Renaissance zuwies, ins 16./17. Jahrhundert. Sie blieben in Geltung bis zur Einführung des neuen Propriums im Jahre 1907.

In der zweiten Abhandlung zeigt uns I. Müller das Kloster Disentis in der Beurteilung einiger Aufklärer (besonders Deutscher und Franzosen). Notwendigerweise ist ihre Einstellung negativ, besonders wenn sie den barocken Prunkbau dem ärmlichen Bergdorfleben gegenüberstellen. Neben alten Gründen gegen den Reichtum der Kirchen, die sich schon bei Arnold von Brescia finden, spielt die typisch aufklärerische Haltung eine große Rolle, und man denkt unwillkürlich an Rousseau und Hallers "Alpen". Um die Mitte des 19. Jahrhunderts aber wird das Kloster wieder mit ganz andern Augen betrachtet, mit denen des Romantikers, in dessen Gesichtskreis das mittelalterliche kirchliche Institut seinen natürlichen Platz findet.

Die letzte Abhandlung endlich ist der Einführung der in Italien am weitesten verbreiteten Bruderschaft der Barmherzigkeit in Disentis gewidmet. Den Anlaß bot die Rückkehr der dankbaren Disentiser aus den Bergen nach dem Franzoseneinfall im Jahre 1799, dem auch die Marienkirche in Disentis zum Opfer gefallen war. Nach langjährigen Bemühungen Abt Anselm Huonders konnte 1808 die Muttergottesstatue feierlich eingeweiht werden. Noch heute bezeugen die zahlreichen Votivtafeln die große Beliebtheit des neuen Kultus.

Notizen zur Geneologie der Familie Stratz-Huder

Von Tista Murk, Chur

Die Familie Sdratsch (Stratz) ist eine alte Münstertaler Familie, die sowohl in den Pfarrarchiven von Sa. Maria, Valchava, Fuldera und Lü, als auch in Klosterurbaren von Müstair (Münster) belegt ist. Die Familie stammt jedoch wohl aus dem Engadin; in Ardez lebt heute noch ein Nachkomme. Um 1500 ist sie ins Tal gekommen. Aus dem protestantischen Pfarreiarchiv von Sa. Maria ist zu ersehen, daß die Familie im Tal folgendermaßen vertreten war: